

Korinna Schumann  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.532.633

Wien, 3.8.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6290/J der Abgeordneten Giuliani-Sterrer betreffend Was wusste die Bundesregierung wirklich über den Ursprung von SARS-CoV-2?** wie folgt:

Voranzustellen ist dieser Beantwortung, dass die die Bundesregierung im Allgemeinen betreffenden Fragestellungen bzw. Fragen, die den Vollzugsbereichen anderer Fachministerien obliegenden, nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. Nr. 10/2025, nicht Gegenstand des Vollzugsbereiches meiner Amtsvorgänger sind und somit nicht beantwortet werden können. Die Beantwortung beschränkt sich daher auf den Wirkungsbereich der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister.

**Frage 1:** *Welche konkreten nachrichtendienstlichen, geheimdienstlichen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Informationen lagen der österreichischen Bundesregierung im Zeitraum Dezember 2019 bis Mitte 2020 im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 vor?*

- a. Aus welchen nationalen und internationalen Quellen stammten diese Informationen?*
- b. Welche dieser Informationen wurden als verlässlich, welche als unsicher eingestuft?*

*c. Welche dieser Informationen wurden in politische Entscheidungsprozesse einbezogen?*

In Bezug auf nachrichtendienstliche bzw. geheimdienstliche Informationen darf auf das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Landesverteidigung verwiesen werden, dem Gesundheitsministerium lagen und liegen keine derartigen Informationen vor. Internationale Organisationen aus dem Bereich öffentliche Gesundheit – allen voran die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) – übermittelten regelmäßig internationale Lageberichte und andere relevante Informationen. Diese wurden selbstverständlich dokumentiert und an relevante Stellen im Wirkungsbereich des Gesundheitsministeriums weitergegeben. Sie flossen auch in die Lagebeurteilung durch Beamt:innenebene und Fachgremien des Gesundheitsministeriums ein.

**Frage 2:** *Inwieweit lagen der Bundesregierung Hinweise, Einschätzungen oder Analysen vor, wonach ein künstlicher bzw. nicht-natürlicher Ursprung des Virus zumindest möglich war?*

- a. Welche Stellen haben entsprechende Einschätzungen geliefert?*
- b. Welche Risikobewertungen wurden intern vorgenommen?*
- c. Welche Konsequenzen wurden aus diesen Einschätzungen gezogen?*

Alle dem Gesundheitsministerium zur Verfügung stehenden Informationen waren bzw. sind auch öffentlich verfügbar. Es darf auch auf die Beantwortung 1532/AB der Voranfrage 2099/J bzw. die Beantwortung 10976/AB der Voranfrage 11287/J (XXVII. Gesetzgebungsperiode) verwiesen werden. Die ursprüngliche Quelle von SARS-CoV-2 war und ist für die Auswirkungen der Pandemie auf die Gesundheit der Bevölkerung und das Gesundheitssystem nicht relevant.

**Frage 3:** *Welche Informationen wurden der österreichischen Bundesregierung durch ausländische Nachrichtendienste oder internationale Partner übermittelt?*

- a. Gab es konkrete Lageeinschätzungen aus anderen Staaten?*
- b. Wurden diese Informationen dokumentiert und bewertet?*
- c. Welche Auswirkungen hatten diese Informationen auf die österreichische Entscheidungsfindung?*

In Bezug auf nachrichtendienstliche bzw. geheimdienstliche Informationen darf auf das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Landesverteidigung verwiesen werden, dem Gesundheitsministerium lagen und liegen keine derartigen Informationen vor.

Internationale Organisationen aus dem Bereich öffentliche Gesundheit – allen voran die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) – übermittelten regelmäßig internationale Lageberichte und andere relevante Informationen. Internationale Lageberichte wurden selbstverständlich dokumentiert und an relevante Stellen im Wirkungsbereich des Gesundheitsministeriums weitergegeben. Sie flossen auch in die Lagebeurteilung durch Beamt:innenebene und Fachgremien des Gesundheitsministeriums ein.

**Frage 4:** *Über welche Erkenntnisse der österreichischen Sicherheitsbehörden (insbesondere BVT/DSN) zur Entstehung, Gefährlichkeit und Verbreitung des Virus wurde die Bundesregierung informiert?*

- a. Wurden dabei eigene Lageanalysen oder Berichte erstellt?*
- b. Wurden internationale Erkenntnisse überprüft oder übernommen?*
- c. Welche Informationen wurden an welche politischen Entscheidungsträger weitergeleitet?*

Zu Fragen betreffend Sicherheitsbehörden darf auf das Bundesministerium für Inneres verwiesen werden.

**Fragen 5 und 6:**

- *Welche Mitglieder der Bundesregierung wurden zu welchem Zeitpunkt über relevante Erkenntnisse informiert?*
  - a. In welcher Form erfolgte diese Information (z. B. Berichte, Sitzungen, Briefings)?*
  - b. Gab es unterschiedliche Informationsstände innerhalb der Bundesregierung?*
  - c. Gab es unterschiedliche Bewertungen oder Meinungsverschiedenheiten?*
- *Wie ging die Bundesregierung mit widersprüchlichen Informationen hinsichtlich Herkunft, Gefährlichkeit und Verbreitung des Virus um?*
  - a. Gab es strukturierte Verfahren zur Bewertung solcher Widersprüche?*
  - b. Welche Informationen wurden priorisiert und aus welchen Gründen?*
  - c. Wurden alternative Einschätzungen dokumentiert?*

Das Gesundheitsministerium hat sowohl Einschätzungen internationaler Expert:innen und Organisationen, als auch nationaler Expert:innen und Beratungsgremien herangezogen, um die Lage zu bewerten.

**Frage 7:** *In welchem Ausmaß stützte sich die Bundesregierung bei ihrer Lageeinschätzung auf Informationen internationaler Organisationen (insbesondere WHO und ECDC)?*

- a. Wurden diese Informationen unabhängig überprüft?*
- b. Gab es abweichende Erkenntnisse aus anderen Quellen?*
- c. Wie wurde mit solchen Abweichungen umgegangen?*

Es bestand und besteht eine intensive und wichtige Zusammenarbeit des Gesundheitsministeriums mit internationalen Organisationen wie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC). Diese bestand auch schon vor der COVID-19-Pandemie und hatte sich insbesondere auch in vorangegangenen internationalen Gesundheitskrisen (z.B. Ebola-Epidemie in Westafrika 2014-16) bereits bewährt. Eine wesentliche Grundlage waren außerdem die jeweiligen Risikoeinschätzungen und Empfehlungen der Corona-Kommission, der GECKO-Kommission sowie von weiteren anerkannten Expert:innen.

**Frage 8:** *Inwieweit unterschieden sich interne Lageeinschätzungen der Bundesregierung von der öffentlichen Kommunikation gegenüber der Bevölkerung?*

- a. Gab es intern abweichende Einschätzungen zur Herkunft oder Gefährlichkeit des Virus?*
- b. Wurden bestimmte Informationen nicht kommuniziert?*
- c. Wer legte die Kommunikationslinie fest?*

Interne Lageeinschätzung und öffentliche Kommunikation des Gesundheitsministeriums unterschieden sich nicht.

**Frage 9:** *In welchem Zusammenhang stand die Informationslage mit der Entscheidung für weitreichende Maßnahmen wie Lockdowns?*

- a. Wurde ein mögliches Worst-Case-Szenario als Entscheidungsgrundlage herangezogen?*
- b. Wurde die Unsicherheit der Informationslage berücksichtigt?*
- c. Welche Rolle spielte die Herkunftsfrage des Virus bei der Maßnahmenentscheidung?*

Bereits den gesetzlichen Vorgaben des (inzwischen außer Kraft getretenen) COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020, sowie des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, nunmehr in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025, ist der Grundsatz immanent, dass Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung

von COVID-19 bzw. von anzeigepflichtigen Krankheiten zur Erreichung ihres Ziels geeignet, erforderlich und verhältnismäßig zu sein haben. Im Rahmen der gesetzlich geforderten Verhältnismäßigkeitsprüfung ist das Interesse des Schutzes der öffentlichen Gesundheit (inklusive der Funktionsfähigkeit der Gesundheitsinfrastruktur) mit der durch die Maßnahme bewirkten Beschränkung der betroffenen Grund- und Freiheitsrechte abzuwägen.

Dementsprechend fand im Verlauf der Pandemie eine fortwährende Evaluierung und Abwägung der aktuellen epidemiologischen Lage statt, was sich gerade auch an der Fülle der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erlassenen Verordnungen, aber auch etwa in den – je nach den unterschiedlichen epidemiologischen Gegebenheiten – regionalen Differenzierungen zeigt. Je nachdem, wie eingreifend die getroffenen Maßnahmen aufgrund der jeweiligen epidemiologischen Lage waren, handelte es sich um „Lockerungen“ oder „Verschärfungen“. Neben dieser grundsätzlichen Abwägung fanden auch innerhalb dieser jeweiligen Systeme unterschiedliche Gewichtungen und Veränderungen statt, um den entgegenstehenden Interessen so weit wie möglich Rechnung zu tragen.

Diese zwingende Interessenabwägung kam etwa in der durchgehenden Normierung von – in aller Regel grundrechtlichen Erwägungen Rechnung tragenden – Ausnahmetatbeständen bzw. Ausnahmen von den mit Verordnung angeordneten Verhaltensgeboten oder auch in den je nach Eingriffsintensität differenzierenden Evaluierungsmechanismen (s. dazu die jeweils im COVID-19-MG verankerten gesetzlichen Vorgaben) deutlich zum Ausdruck.

Zu den vom jeweiligen für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister im Verordnungsweg getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie mit COVID-19 lässt sich zusammengefasst festhalten, dass diese – im Einklang mit den im EpiG sowie im COVID-19-MG enthaltenen gesetzlichen Vorgaben – jeweils unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage und deren voraussichtlicher Entwicklung getroffen wurden. Hierbei dienten international etablierte epidemiologische Standards sowie aktuellste wissenschaftliche Erkenntnisse als Basis. Im Zuge der Maßnahmensetzung fanden daher insbesondere auch die Einschätzungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) Berücksichtigung. Eine wesentliche Grundlage waren außerdem die jeweiligen Risikoeinschätzungen und Empfehlungen der Corona-Kommission, der GECKO-Kommission sowie von weiteren anerkannten Expert:innen.

Aus der mit der Entscheidung VfSlg. 20.399/2020 beginnenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) ergibt sich, dass der bzw. die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister:in angesichts des ihm bzw. ihr (hier: durch das COVID-19-MG und das EpiG) eingeräumten gesetzlichen Spielraums bei Erlassung seuchenrechtlicher Maßnahmen seine oder ihre Entscheidungsgrundlagen im Verordnungsakt hinreichend dokumentieren muss. Diesem Erfordernis der aktenmäßigen Dokumentation ist der jeweilige für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister durch die Erstellung rechtlicher und fachlicher Begründungen zu seinen (Maßnahmen)Verordnungen zu COVID-19 seither nachgekommen.

Die rechtlichen Begründungen zu den COVID-19-Verordnungen, mit denen auf der Grundlage des COVID-19-MG sowie des EpiG konkrete Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung angeordnet wurden, wurden während der Pandemie begleitend zum jeweiligen Verordnungstext auf der Website des BMSGPK veröffentlicht. Diese rechtlichen Begründungen wurden ebenso wie die – die rechtlichen Erwägungen im Hinblick auf die wissenschaftlichen Entscheidungsgrundlagen ergänzenden – fachlichen Begründungen im Zuge der Beantwortung zahlreicher parlamentarischen Anfragen durch die derzeitige für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin veröffentlicht und sind daher über die Parlamentswebsite für jedermann zugänglich.

Für die Entscheidungsgrundlagen der genannten Verordnungen verweise ich daher auf diese – die rechtlichen und fachlichen Erwägungen, einschließlich der Verordnungs- bzw. maßnahmenspezifischen Evaluierungs- und Abwägungsentscheidungen im Zeitpunkt der Verordnungserlassung enthaltenden – Anfragebeantwortungen. Diesen Beantwortungen sind neben einer Darstellung des Rechtswerdungsprozesses (einschließlich der in die Abläufe und Entscheidungsprozesse eingebundenen Ressorts, Personen, Organe etc.) sowie der gesetzlich geforderten fortwährenden Evaluierung und Interessenabwägung auch Informationen zu jenen Expert:innen, Gremien und Einrichtungen zu entnehmen, deren Empfehlungen, Einschätzungen, Prognosen und Analysen in die Entscheidungsfindung mit eingeflossen sind. Darüber hinaus enthalten die Beantwortungen auch sonstige Informationen zu den COVID-19-Verordnungen wie insbesondere zur umfassenden gerichtlichen Aufarbeitung der COVID-19-Pandemie. Wie daraus hervorgeht, hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) etwa ausdrücklich festgehalten, dass Entscheidungen über seuchenrechtliche Maßnahmen in Anbetracht sich rasch ändernder epidemiologischer Gegebenheiten notwendigerweise ex ante zu betrachten sind und allfällige Unsicherheiten in der wissenschaftlichen Bewertung Maßnahmen nicht rechtswidrig machen (VfSlg. 20.542/2023). Dies entspricht auch dem seuchenrechtlichen Vorsorgeprinzip. Zur Relevanz

des Ursprungs von SARS-CoV-2 für die Maßnahmensetzung verweise ich im Übrigen auf die Beantwortung der Frage 2.

| Nr. der AB | Link und URL                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1831/AB    | <u><a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1831">Vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (1831/AB)   Parlament Österreich</a></u><br>( <a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1831">https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1831</a> )                                                                                          |
| 1830/AB    | <u><a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1830">Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (1830/AB)   Parlament Österreich</a></u><br>( <a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1830">https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1830</a> )                                                                                                     |
| 1393/AB    | <u><a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1393">Verordnung, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 die Sperrstunde und Aufsperrstunde im Gastgewerbe festgelegt werden, BGBl. II Nr. 97/2020 (1393/AB)   Parlament Österreich</a></u><br>( <a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1393">https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1393</a> ) |
| 1832/AB    | <u><a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1832">COVID-19-Einreiseverordnung – COVID-19-EinreiseV (1832/AB)   Parlament Österreich</a></u> ( <a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1832">https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1832</a> )                                                                                                               |
| 1803/AB    | <u><a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1803">COVID-19-Maßnahmenverordnung - COVID-19-MV (1803/AB)   Parlament Österreich</a></u> ( <a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1803">https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1803</a> )                                                                                                                     |
| 1669/AB    | <u><a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1669">Anfragebeantwortung zu 1893/J-1895/J; 1898/J; 1900/J; 1905/J-1906/J und 1959/J (1669/AB)   Parlament Österreich</a></u><br>( <a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1669">https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1669</a> )                                                                              |
| 1829/AB    | <u><a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1829">COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – COVID-19-NotMV (1829/AB)   Parlament Österreich</a></u><br>( <a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1829">https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1829</a> )                                                                                                            |
| 1717/AB    | <u><a href="#">Anfragebeantwortung zu 1583/J-1585/J; 1588/J; 1590/J-1591/J; 1881/J; 1883/J; 2018/J; 2105/J; 2218/J; 2222/J; 2224/J; 2227/J-2228/J; 2230/J; 2232/J-2234/J; 2236/J-2237/J; 2240/J; 2243/J; 2271/J-2272/J; 2277/J-</a></u>                                                                                                                                                                  |

| Nr. der AB | Link und URL                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|            | <u><a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1717">2278/J; und 2281/J-2282/J (1717/AB)   Parlament Österreich</a></u><br>( <a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1717">https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1717</a> )                            |
| 1674/AB    | <u><a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1674">Anfragebeantwortung zu 1565/J-1576/J (1674/AB)   Parlament Österreich</a></u><br>( <a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1674">https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1674</a> )                 |
| 1671/AB    | <u><a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1671">COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV (1671/AB)   Parlament Österreich</a></u><br>( <a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1671">https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1671</a> )            |
| 1603/AB    | <u><a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1603">COVID-19-ScreeningV, BGBl. II Nr. 142/2022 (1603/AB)   Parlament Österreich</a></u><br>( <a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1603">https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1603</a> )           |
| 1590/AB    | <u><a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1590">Anfragebeantwortung zu 1902/J und 1903/J (1590/AB)   Parlament Österreich</a></u><br>( <a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1590">https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1590</a> )             |
| 1626/AB    | <u><a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1626">Anfragebeantwortung zu 2201/J; 2223/J und 2225/J (1626/AB)   Parlament Österreich</a></u><br>( <a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1626">https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1626</a> )     |
| 1804/AB    | <u><a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1804">COVID-19-Impfpflichtverordnung, BGBl. II Nr. 52/2022 (1804/AB)   Parlament Österreich</a></u><br>( <a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1804">https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1804</a> ) |

**Frage 10:** *Wie entwickelte sich der Wissensstand der Bundesregierung im Zeitraum Dezember 2019 bis Ende 2020?*

- a. Welche wesentlichen neuen Erkenntnisse kamen wann hinzu?*
- b. Wurden frühere Einschätzungen revidiert?*
- c. Welche politischen Konsequenzen wurden daraus gezogen?*

Die im Gesundheitsministerium vorhandenen Informationen im Laufe des Jahres 2020 entsprachen jenen, die auch öffentlich verfügbar waren. Selbstverständlich änderten laufend veröffentlichte Daten und wissenschaftliche Arbeiten den Wissensstand andauernd



und damit oft auch vorangegangene Einschätzungen. Die Maßnahmengestaltung orientierte sich selbstverständlich immer am Stand der Wissenschaft, an der aktuellen Lage und an der Einschätzung von einschlägigen Expert:innen und Fachgremien. Aufgrund der zahlreichen Ereignisse und rapiden Entwicklungen in diesem Zeitraum kann im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage nicht auf den jeweiligen Informationszuwachs eingegangen werden. Die zur Maßnahmengestaltung herangezogene Lageeinschätzung und Information ist in den jeweiligen fachlichen Begründungen zu den Verordnungen nach dem (inzwischen außer Kraft getretenen) COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020, zu entnehmen. Hierzu darf auf die Beantwortung [1717/AB](#) verwiesen werden.

**Frage 11:** *Welche Dokumente, Berichte und Protokolle existieren, die die Informationslage der Bundesregierung nachvollziehbar machen?*

- a. Sind diese vollständig archiviert?*
- b. Wurden nachträgliche Änderungen vorgenommen?*
- c. Welche Dokumente wurden bisher nicht veröffentlicht?*

Die zur Maßnahmengestaltung herangezogene Lageeinschätzung und Information ist in den jeweiligen fachlichen Begründungen zu den Verordnungen nach dem (inzwischen außer Kraft getretenen) COVID 19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020, zu entnehmen. Hierzu darf auf die Beantwortung [1717/AB](#) verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

